

Kostenfreiheit des Schulwegs – Wer bekommt die Fahrkarte zur Schule bezahlt?

Die Kostenfreiheit des Schulwegs in Bayern ist durch das „Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs“ ([Schulwegkostenfreiheitsgesetz - SchKfrG](#)) geregelt.

Danach haben Schülerinnen und Schüler Anspruch auf Kostenfreiheit des Schulwegs **zur nächstgelegenen Schule** *), wenn

- die Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem Schulort 3 km überschreitet
- und**
- die Schülerin oder der Schüler die Jahrgangsstufe 5 mit 10 besucht.

Auch bei Vorliegen einer körperlichen Beeinträchtigung (dauerhafte Behinderung) kann ein Anspruch auf Kostenfreiheit entstehen (unabhängig von der Entfernung zwischen Wohn- und Schulort).

Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihr Kind die Kostenfreiheit des Schulwegs gilt, setzen Sie sich bitte mit dem für Sie zuständigen Kostenträger (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Landratsamt Amberg-Weizsach: 09621 39542

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab: 09602 792230

Landratsamt Tirschenreuth: 09631 88441

Stadt Weiden in der Oberpfalz: 0961 814006

**) Diejenige Schule der gewählten Schulart und Ausbildungsrichtung, die mit den geringsten Beförderungskosten erreicht werden kann.*

Informationen zum musischen Zweig

Schülerinnen und Schüler aus den Landkreisen Neustadt und Tirschenreuth sowie aus der Stadt Weiden, die sich für den musischen Zweig im Gymnasium Neustadt entscheiden und deren Schulweg mindestens 3 km beträgt, erfüllen immer die Voraussetzung für die Kostenfreiheit des Schulweges. Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen informieren sich bitte beim zuständigen Landratsamt.

Ab **Jahrgangsstufe 11** unterliegt die Kostenfreiheit des Schulwegs der sogenannten Sozialklausel:

Für Schülerinnen und Schüler erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen Gesamtkosten der Beförderung eine Belastungsgrenze von

- 320 € pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr
- oder** von
- 490 € pro Familie und Schuljahr übersteigen.

Erhalten Erziehungsberechtigte für 3 oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen (z.B. Bürgergeld), entfällt die Familienbelastungsgrenze.

Ein Erstattungsantrag ist mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens **31.Oktober für das vorangegangene Schuljahr** zu stellen (**Ausschlussfrist!**).